

Deutscher Beamtenbund · Postfach 32 02 46 · 40417 Düsseldorf

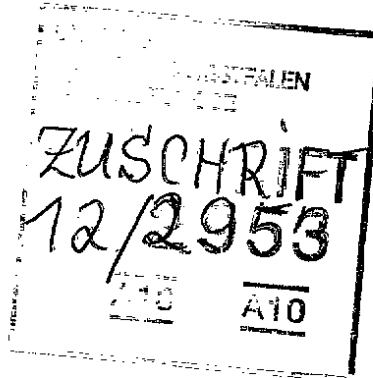
Ausschuß für Städtebau
und Wohnungswesen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Bund der Gewerkschaften
des öffentlichen Dienstes

Gartenstraße 22
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 49 15 83-0
Durchwahl (0211) 49 15 83-
Telefax (0211) 49 15 83-10

5. Mai 1999
2/th



**Zweites Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)**

**hier: Schriftliche Stellungnahme zum o.a. Gesetzentwurf sowie gastweise Teilnahme
an der vorgesehenen Anhörung am 11. Mai 1999**

Ihr Schreiben vom 13. April 1999

Sehr geehrte Damen und Herren !

Für das o.a. Schreiben, mit dem Sie uns Gelegenheit gegeben haben, uns schriftlich zum o.a. Gesetzentwurf zu äußern, möchten wir uns bedanken. Wir haben zur Kenntnis genommen, daß Sie einen Vertreter unserer Organisation als Zuhörer zu der Anhörung am 11. Mai 1999, 12.00 Uhr, eingeladen haben. Unsere Organisation wird vertreten sein durch Herrn Günter Stegemann, Bonn.

Zum Inhalt des o.a. Gesetzentwurfs möchten wir uns wie folgt äußern:

Allgemeines:

Der DBB-Landesbund Nordrhein-Westfalen erwartet, daß der Erlaß der Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung per Runderlaß zügig nach Inkrafttreten des Gesetzes den beteiligten Verbänden mit der Gelegenheit zur Kenntnisnahme zugeleitet wird. Es ist notwendig, wesentliche Teile der Begründung zum Gesetzentwurf in die Verwaltungsvorschriften zur besseren Anwendung des Gesetzes zu übertragen.

...

Zu den Vorschriften im einzelnen:**Zu § 14 Baustellen:**

Nach Einführung der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 ist hier die Einführung in den § 14 und die Nennung des „**Baustellen-Sicherheitskoordinators**“ erforderlich.

Begründung:

Mit Einführung der europäischen Richtlinie ist in Nachbarländern feststellbar, daß der Baustellen-Sicherheitskoordinator auf den Baustellenschildern mit Namen und Telefonnummer genannt wird.

Zu § 59 a Bauleiterin/Bauleiter

Die Wiedereinführung des **Bauleiters bzw. der Bauleiterin** wird ausdrücklich begrüßt und die dem Bauleiter übertragenen Aufgaben bzw. Anzeigen setzen eine sachkundige Person voraus, wie sie in der Regel durch die Mitgliedschaft in den Architekten- bzw. Ingenieurkammern dokumentiert wird.

Wir fordern, den Absatz 3 wie folgt zu fassen:

Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit Architekten und Ingenieuren zu besetzen, **die insbesondere einen Hochschulabschluß haben und eine dem gehobenen bautechnischen Dienst vergleichbare Ausbildung besitzen** und die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Bau- und Planungsrechts haben.

Zur ausreichenden Besetzung der Bauaufsichtsbehörde mit geeigneten Fachkräften gemäß § 60.3 gehört auch die Beschäftigung mindestens einer Fachkraft für Standsicherheitsnachweise (Statiker).

Begründung:

Bei allem Respekt vor der Leistungsfähigkeit von Juristen werden die Bauaufsichtsbehörden sowie die übrigen technischen Ämter nicht ohne technisches Personal auskommen. Zur Gewinnung qualifizierten Personals hat sich in den letzten Jahren die Ausbildung, wie sie in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes im Städtebau, Stadtbauwesen und Straßenwesen im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer

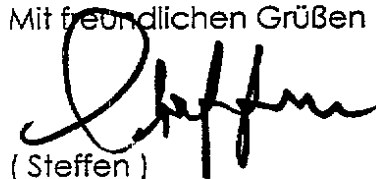
bautechnischer Dienst Städtebau, Stadtbauwesen, Straßenwesen - VAPhbd StB Stbw Stw) vom 10. Juni 1991 vorgeschrieben ist, bestens bewährt.

Das in dieser Laufbahnverordnung aufgeführte Prüfstoffverzeichnis ist ein Garant für die Qualität des öffentlichen Dienstes. Wir setzen uns für den Erhalt des qualifizierten öffentlichen Dienstes ein. Wir sind dagegen, daß über einen Seiteneinstieg der Qualitätsabbau der öffentlichen Verwaltung vorgenommen wird. Es wird gefordert, diesem Anliegen des Ministers für Bauen und Wohnen zu widersprechen und die vorgeschlagene Änderung in der Novellierung abzulehnen.

Zu § 66 Genehmigungsfreie Anlagen:

Nach Wiedereinführung des Bauleiters nach Ziff. 59 a wäre es hier hilfreich in § 66 Abs. 2 den **Bauleiter** zu nennen. Da der am Bau. beteiligte qualifizierte Bauleiter nach Begleitung der baulichen Maßnahme auch eine (glaubwürdige) sachkundige Bescheinigung ausstellen kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Steffen)
Vorsitzender